

59/ 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 01. Juli 2021
Dr. JA/Mag. JS/MM

Betrifft: Kundmachung der Verordnungen betreffend die Durchführung von COVID-19-Tests von symptomatischen und asymptomatischen Personen im niedergelassenen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie dürfen Sie über folgende, am 30. Juni 2021 mit BGBl II 2021/290 sowie mit BGBl II 2021/287, erfolgten Kundmachungen informieren:

1. Änderung der Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich.
2. Verordnung betreffend nähere Voraussetzungen über die Durchführung von COVID-19-Tests von asymptomatischen Personen.

Die Verordnungen treten mit 1. Juli 2021 bzw. letztere rückwirkend mit 8. Juni 2021 in Kraft, mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft und enthalten nähere Bestimmung für die Durchführung von COVID-19-Tests von symptomatischen und asymptomatischen Personen im niedergelassenen Bereich. Bezüglich der Verankerung der Testung von asymptomatischen Personen verweisen wir auch auf das ÖÄK-RS 171/2021 zur Kundmachung der Änderung der Sozialversicherungsgesetze.

Wir dürfen insbesondere auf folgende Änderungen bzw. Neuregelungen der o.g. Verordnungen aufmerksam machen:

- Nunmehr hat die Ärztin/der Arzt zunächst einen Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen. Die Möglichkeit der Durchführung eines PCR-Tests nach einem negativen Antigentest, wenn die Symptommhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist - sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, bleibt unverändert bestehen.
- Die bisherigen Staffellungen bei den Honoraren für die Durchführung von Antigentests bei symptomatischen Personen wurde dahingehend geändert, dass ab dem 1. Juli 2021 pro durchgeführten Test ein einheitliches Honorar von 25 Euro – sowohl bei der Testung von symptomatischen als auch asymptomatischen Personen – ausbezahlt

wird. Mit diesem Honorar werden weiterhin das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patient abgegolten. Ebenso zählt die Durchführung eines Antigentests und die allenfalls nachfolgende Probenentnahme für einen PCR-Test – so wie bereits bisher – als ein Test.

- Für die laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests inklusive des verwendeten Materials, sowie die dazugehörige Dokumentation hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale in Höhe von 50 Euro zu bezahlen.

Für die Abrechnung der Antigentestungen von asymptomatischen Personen wurde die Leistungsposition COVTA (Antigentest bei asymptomatischen Patienten) eingeführt. Nach Rücksprache mit der Sozialversicherung (ÖGK/SVS/BVAEB) dürfen wir Sie informieren, dass rückwirkend ab 8. Juni 2021 durchgeführte Antigentests bei asymptomatischen Personen mit der Leistungsposition abgerechnet werden können.

Leider konnte uns trotz mehrfacher Urgenz und Interventionen bis dato vom Bundesministerium nicht mitgeteilt werden, wie der genaue technische Ablauf, die EU-weit gültige Testzertifikats-Ausstellung sowie etwaige erforderlichen Einmeldungen von Testergebnissen im Bundesministerium erfolgen sollen. Ebenso weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die dargestellten Verordnungen nicht mit der Österreichischen Ärztekammer abgestimmt wurden.

In der Anlage dürfen wir Ihnen die o.a. Verordnungen zur Information weiterleiten. Selbstverständlich halten wir Sie bzgl. etwaiger Neuerungen, insbesondere betreffend die technische Umsetzung am Laufenden.

Bitte um entsprechende Weiterleitung dieser Information in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident

Anlage

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 30. Juni 2021****Teil II**

290. Verordnung: Nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird

290. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich geändert wird

Auf Grund

1. des § 742 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021,
2. des § 380 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021,
3. des § 374 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021, und
4. des § 261 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 453/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 123/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ärztin/Der Arzt hat zunächst einen Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen. Im Einzelfall, wenn die Symptommhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, ist ein PCR-Test auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Für das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale in Höhe von insgesamt 25 Euro zu bezahlen. Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung.“

*3. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „60 €“ durch den Ausdruck „50 Euro“ ersetzt.**4. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „30. Juni 2021“ durch den Ausdruck „31. August 2021“ ersetzt.**5. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 290/2021 treten mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.“

Mückstein

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 30. Juni 2021****Teil II**

287. Verordnung: **Nähere Voraussetzungen über die Durchführung von COVID-19-Tests von asymptomatischen Personen**

287. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Voraussetzungen über die Durchführung von COVID-19-Tests von asymptomatischen Personen

Auf Grund

1. des § 742a Abs. 2a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021,
2. des § 380a Abs. 2a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021,
3. des § 374a Abs. 2a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021, und
4. des § 261a Abs. 2a des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021,

wird verordnet:

Elektronische Meldung

§ 1. Ab der gesicherten technischen Verfügbarkeit einer elektronischen Meldung ist diese Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der COVID-19-Tests von asymptomatischen Personen durch die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie Vertragsambulatorien.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 8. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Mückstein